

Beschlussempfehlung^{*)}
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6882, 14/7084 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts
(Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

A. Problem

Die im Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts vom 18. April 2001 als Nahziele unterbreiteten Vorschläge sind umzusetzen. Dabei geht es insbesondere um die steuerliche Behandlung von Umstrukturierungen, die Besteuerung verbundener Unternehmen, die Besteuerung von Auslandsbeziehungen und Maßnahmen zur Rechtssicherheit durch Klarstellungen zum Systemwechsel nach dem Steuersenkungsgesetz.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:

- Weiterentwicklung der Regelungen zur Wiedereinführung des früheren Mitunternehmererlasses und Übertragung dieses Konzepts auf Realteilungen.
- Möglichkeit für Personenunternehmen, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerneutral auf die Anschaffungskosten anderer, neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften zu übertragen bzw. diese Gewinne in eine steuerfreie Rücklage gemäß § 6b EStG einzustellen, die in den zwei folgenden Jahren auf die Anschaffungskosten neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften zu übertragen oder gewinnerhöhend aufzulösen ist.
- Wiedereinführung der Gesellschafterbezogenheit der Rücklage nach § 6b EStG.

*) Der Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel), Otto Bernhardt, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll wird als Bundestagsdrucksache 14/7344 gesondert verteilt.

- Bei der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen Beschränkung der Steuervergünstigung der §§ 16, 34 EStG auf die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils.
- Verhinderung von Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung der Gewerbesteuer über die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen durch eine Körperschaft.
- Streichung des Verbots des Abzugs von Aufwendungen von Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit steuerfreien inländischen Beteiligungserträgen.
- Bei Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Bereich Verzicht auf die Aufdeckung stiller Reserven einer inländischen Betriebsstätte im Rahmen einer Verschmelzung im Ausland, sofern die stillen Reserven weiterhin im Inland steuerverhaftet bleiben.
- Rückwirkende Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis bei der sog. Mehrmütterorganschaft für alle offenen Fälle bei der gewerbesteuerlichen Verlustberücksichtigung und Einführung einer Mindestbeteiligung von 25 % ab 2003.
- Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft bereits dann, wenn sich die Geschäftsleitung des Organträgers im Inland befindet (bisher: Sitz und Geschäftsleitung).
- Verbot der Teilwertabschreibung im Zusammenhang mit § 8b Abs. 2 KStG a. F.
- Anerkennung einer gewerbesteuerlichen Organschaft nur bei Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft.
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung eines Viertels der Miet- und Pachtzinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) bei nicht aus Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unabhängig davon, wie sie beim Vermieter oder Verpächter (Leasinggeber) gewerbesteuerlich behandelt werden.
- Herabsetzung der Mindestbeteiligungsquote bei der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz bei Beteiligungen unbeschränkt Steuerpflichtiger an ausländischen Zwischengesellschaften mit Einkünften mit Kapitalanlagecharakter von 10 % auf 1 %; vollständiger Verzicht auf eine Beteiligungsgrenze, wenn die Zwischengesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt.
- Herausnahme von Dividenden aus der Hinzurechnungsbesteuerung, d. h. Behandlung der Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften als aktive Einkünfte.
- Verzicht auf die pauschale Steuer von 38 % des Hinzurechnungsbetrags und Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrags im Rahmen der Einkommensermittlung des Anteilseigners.
- Wegfall der Grunderwerbsteuerpflicht bei konzerninternen Umstrukturierungen.

In Abweichung bzw. Ergänzung zum Gesetzentwurf schlägt der Finanzausschuss insbesondere Folgendes vor:

- Sicherstellung, dass in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG, in denen einbringungsgeborene Anteile veräußert werden, zunächst nur die hälftigen Aufwendungen geltend gemacht und erst im Zeitpunkt der Veräußerung entschieden wird, ob die vollen Aufwendungen abgezogen werden können (voller Abzug bei einer Veräußerung innerhalb, hälftiger Abzug bei einer Veräußerung außerhalb des Siebenjahreszeitraums).

- Verzicht auf die in § 6 Abs. 5 Satz 4 i. d. F. des Gesetzentwurfs bei der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf einen anderen Rechtsträger vorgesehene Behaltefrist von sieben Jahren.
- Verzicht auf die bei der Realteilung vorgesehene Behaltefrist von sieben Jahren.
- Ausdehnung der Möglichkeit für Personenunternehmen,
 - Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen auf die Anschaffungskosten neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften zu übertragen bzw.
 - diese Gewinne in eine steuerfreie Reinvestitionsrücklage einzustellen, die in den folgenden zwei Jahren auf die Anschaffungskosten neu erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften zu übertragen oder gewinnerhöhend auszulösen ist,auf die Anschaffungskosten von Gebäuden und abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, wobei der übertragbare Gewinn auf einen Höchstbetrag von 50 000 Euro begrenzt und die Reinvestitionsfrist von zwei Jahren beibehalten wird.
- Streichung der Möglichkeit des geltenden Rechts, eine gewerbsteuerliche Organschaft auch bei Nichtvorhandensein eines Ergebnisabführungsvertrags anzunehmen, wenn eine Organschaft wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch in einen Organträger eingegliedert ist.
- Verzicht auf die gewerbsteuerliche Hinzurechnung eines Viertels der Miet- und Pachtzinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) bei nicht aus Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, d. h. Beibehaltung des geltenden Rechts, nach dem die Hälfte dieser Zinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) nur dann zum Gewerbeertrag hinzuzurechnen ist, wenn sie beim Vermieter oder Verpächter (Leasinggeber) nicht zur Gewerbesteuer herangezogen wird.
- Keine Hinzurechnungsbesteuerung in den Fällen des § 7 Abs. 6 AStG (Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter) bei Beteiligung an ausländischen Publikumsgesellschaften, wenn die Beteiligung weniger als 1 % beträgt.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Folgende Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Fraktion der CDU/CSU

- Buchwertfortführung auch dann, wenn im Fall der unentgeltlichen Unternehmensnachfolge bei der unentgeltlichen Übertragung von Teilen an Mitunternehmeranteilen wesentliche Betriebsgrundlagen, die zum Sonderbetriebsvermögen gehören, zurückbehalten werden.
- Vollständige Wiederherstellung der Regelungen des früheren Mitunternehmererlasses dadurch, dass die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Schwestergesellschaft dann zum Buchwert erfolgt, wenn an beiden Mitunternehmerschaften dieselben Personen als Mitunternehmer beteiligt sind.
- Ausdehnung der Möglichkeit für Personenunternehmen, Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen zu übertragen bzw. solche Gewinne in eine Reinvestitionsrücklage einzustellen, nicht nur – wie im Gesetzentwurf in der Aus-

schussfassung vorgesehen – auf Gebäude und bewegliche Wirtschaftsgüter, sondern auch auf Grund und Boden, und Erweiterung der Reinvestitionsfrist von zwei Jahren auf vier Jahre (§ 6b Abs. 10 EStG).

- Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes gemäß § 34 Abs. 3 EStG bei Betriebsveräußerungen und -aufgaben auch in den Jahren 1999 und 2000 sowie Ausdehnung dieser Regelung auf selbständige Handelsvertreter; Sicherstellung, dass der halbe durchschnittliche Steuersatz auch noch bei bereits bestandskräftigen Veranlagungen zur Anwendung kommen kann.
- Anrechnung der Gewerbesteuer gemäß § 35 EStG unabhängig von der Höhe der gewerblichen Einkünfte und Möglichkeit der Übertragung nicht ausgeschöpfter Anrechnungsbeträge auf die folgenden Jahren.
- Zielgenauere Ausgestaltung der den Handel mit sog. Verlustmänteln betreffenden Vorschrift des § 8 Abs. 4 KStG, um sicherzustellen, dass diese Regelung
 - in Fällen, in denen es in erster Linie nicht um die Nutzung steuerlicher Verluste durch Dritte geht, nicht greift,
 - den Aufbau bzw. die Vergrößerung des Betriebs oder die Unternehmensnachfolge nicht behindert.

Fraktion der PDS

Nichtanwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei Gewinnen aus Beteiligungsveräußerungen, d. h. volle Besteuerung, wenn diese Gewinne innerhalb eines Jahres realisiert werden.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
		2001	2002	2003	2004	2005
Insgesamt	+ 100	.	– 50	– 790	– 1055	– 1070
Bund	– 306	.	– 235	– 50	– 618	– 550
Länder	– 360	.	– 251	– 650	– 788	– 748
Gemeinden	+ 766	.	+ 436	+ 435	+ 351	+ 228

Die finanziellen Auswirkungen im Detail sind aus der Anlage zum Bericht (Drucksache 14/7344) ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/6882, 14/7084 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts
(Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)
– Drucksache 14/6882 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts (Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	4
Änderung des Außensteuergesetzes	5
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	6
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	7
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	8
Änderung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens	9
Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	10
Änderung der Abgabenordnung	11
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	12
Neufassung geänderter Gesetze	13
Inkrafttreten	14

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 40 wird wie folgt geändert:

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts (Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1999	2
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	4
Änderung des Außensteuergesetzes	5
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	6
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	7
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	8
Änderung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens	9
Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	10
Änderung der Abgabenordnung	11
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	12
Neufassung geänderter Gesetze	13
Inkrafttreten	14

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **16. April 1997** (BGBl. I S. **821**), zuletzt geändert durch **Artikel ... des Gesetzes vom ...** (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 40 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören“ die Wörter „, oder ... an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören“ die Wörter „, oder ... an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Satz 3 gilt nicht, wenn
- a) der in Satz 1 Buchstabe a und b bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes, auf die der Erwerb der in Satz 3 bezeichneten Anteile zurückzuführen ist, stattfindet, es sei denn, innerhalb des genannten Siebenjahreszeitraums wird ein Antrag auf Versteuerung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes gestellt oder
- b) die in Satz 3 bezeichneten Anteile auf Grund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes erworben worden sind, es sei denn, die eingebrachten Anteile sind unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des Buchstabens a innerhalb der dort bezeichneten Frist zurückzuführen.“
- dd) *Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:*
„Auf Bezüge oder Gewinne im Sinne des § 8b Abs. 1 oder 2 des Körperschaftsteuergesetzes einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes, die einer natürlichen Person als Organträger im Sinne der §§ 14 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes oder als Mitunternehmer einer Mitunternehmerschaft, die Organträger im Sinne der §§ 14 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes ist, zuzurechnen sind, sind die Sätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.“
- b) Nach Nummer 40 wird folgende Nummer 41 eingefügt:
- „41. a) Gewinnausschüttungen, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war und der Steu-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Satz 3 gilt nicht, wenn
- a) der in Satz 1 Buchstabe a und b bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes, auf die der Erwerb der in Satz 3 bezeichneten Anteile zurückzuführen ist, stattfindet, es sei denn, innerhalb des genannten Siebenjahreszeitraums wird ein Antrag auf Versteuerung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes gestellt oder
- b) die in Satz 3 bezeichneten Anteile auf Grund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes erworben worden sind, es sei denn, die eingebrachten Anteile sind unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des Buchstabens a innerhalb der dort bezeichneten Frist zurückzuführen.“
- dd) entfällt**
- b) Nach Nummer 40 wird folgende Nummer 41 eingefügt:
- „41. a) Gewinnausschüttungen, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war und der Steu-

Entwurf

erpflichtige dies nachweist.

- b) Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war, der Steuerpflichtige dies nachweist und der Hinzurechnungsbetrag ihm nicht als Gewinnanteil zugeflossen ist;“

2. § 3c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 4.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich *auf eine natürliche Person* übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.“

- b) In Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 *ist in folgenden Fällen* entsprechend *anzuwenden*:

1. *bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts* aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft *gegen Gewährungsrechte* und umgekehrt;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

erpflichtige dies nachweist; **§ 3c Abs. 2 gilt entsprechend;**

- b) Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war, der Steuerpflichtige dies nachweist und der Hinzurechnungsbetrag ihm nicht als Gewinnanteil zugeflossen ist.

Die Prüfung, ob Hinzurechnungsbeträge der Einkommensteuer unterlegen haben, erfolgt im Rahmen der gesonderten Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes;“.

2. **entfällt**

- 2a. **§ 3c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Satz 1 gilt auch für Wertminderungen des Anteils an einer Organgesellschaft, die nicht auf Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.“

- b) In Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 **gilt** entsprechend, **soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten**

1. aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt;

Entwurf

2. bei der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt;
3. bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und umgekehrt;
4. bei der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft und umgekehrt;
5. bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts vom Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft, an der derselbe Mitunternehmer beteiligt ist, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und umgekehrt;
6. bei der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts vom Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft, an der derselbe Mitunternehmer beteiligt ist und umgekehrt;
7. bei der unentgeltlichen Übertragung zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft.

Wird das nach Satz 3 übertragene Wirtschaftsgut innerhalb von sieben Jahren veräußert oder entnommen, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen, es sei denn, die bis zur Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden. Der Teilwert ist auch anzusetzen, soweit in den Fällen des Satzes 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht. Soweit innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung des Wirtschaftsguts nach Satz 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut aus einem anderen Grund unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung ebenfalls der Teilwert anzusetzen.“

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 5 bleibt unberührt.“
4. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „eines Betriebs des Steuerpflichtigen“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. **aus dem Sonderbetriebsvermögen** eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen **derselben Mitunternehmerschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft, an der er beteiligt ist, und umgekehrt oder**
3. **zwischen den jeweiligen** Sonderbetriebsvermögen **verschiedener Mitunternehmer** derselben Mitunternehmerschaft

übertragen wird. Der Teilwert ist auch anzusetzen, soweit in den Fällen des Satzes 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht. Soweit innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung des Wirtschaftsguts nach Satz 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut aus einem anderen Grund unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung ebenfalls der Teilwert anzusetzen.“

- c) unverändert
4. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„(10) Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, können *im Wirtschaftsjahr* der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften *einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von den Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften abziehen*; § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 sind insoweit nicht anzuwenden. Absatz 2, Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 sind *sinngemäß anzuwenden*. Soweit der Steuerpflichtige eine Rücklage gebildet hat, kann der Gewinn von den Anschaffungskosten der in den folgenden zwei Jahren angeschafften Anteile an Kapitalgesellschaften abgezogen werden. Ist eine Rücklage am Schluss des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen; § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 sind anzuwenden. Der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, ist für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen. Für die zum Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften oder Gemeinschaften gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Sätze 1 bis 4 nur, soweit an den Personengesellschaften und Gemeinschaften keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind. Die Sätze 1 bis 6 sind bei der Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 Satz 4 erfüllt sind.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(10) Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, können **Gewinne aus** der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften **bis zu einem Betrag von 50 000 Euro im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren auf die Anschaffungskosten von neu angeschafften Anteilen an Kapitalgesellschaften, Gebäuden oder abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern nach Maßgabe der Sätze 2 bis 11 übertragen**. Wird der Gewinn im Jahr der Veräußerung auf Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter übertragen, so kann ein Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen und nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrags von den Anschaffungskosten für Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter abgezogen werden. Wird der Gewinn im Jahr der Veräußerung auf neu angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen, mindern sich die Anschaffungskosten der neu erworbenen Anteile an Kapitalgesellschaften in Höhe des Veräußerungsgewinns einschließlich des nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrages. Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und Satz 2 sowie Absatz 5 sind *sinngemäß anzuwenden*. Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Satz 1 bis 4 nicht vorgenommen haben, können sie eine Rücklage nach Maßgabe des Satzes 1 einschließlich des nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrages bilden. Bei der Auflösung der Rücklage gelten die Sätze 2 und 3 *sinngemäß*. Im Fall des Satzes 2, ist die Rücklage in gleicher Höhe um den nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrag aufzulösen. Ist eine Rücklage am Schluss des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen. Der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, ist für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 **vom Hundert** des nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen. Für die zum Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften oder Gemeinschaften gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Sätze 1 bis **9** nur, soweit an den Personengesellschaften und Gemeinschaften keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind. Die Sätze 1 bis **10** sind bei der Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 Satz 4 erfüllt sind.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

- aa) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „2. des gesamten Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2);
 - 3. des gesamten Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).“
- bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
- „Gewinne, die bei der Veräußerung eines Teils eines Anteils in Sinne von Satz 1 Nr. 2 oder 3 erzielt werden, sind laufende Gewinne.“
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Werden im Zuge der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns der Mitunternehmerschaft die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist; der übernehmende Mitunternehmer ist an diese Werte gebunden. *Dagegen ist für den jeweiligen Übertragungsvorgang rückwirkend der gemeine Wert anzusetzen, wenn bei einer Realteilung, bei der einzelne Wirtschaftsgüter übertragen worden sind, die zum Buchwert übertragenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung veräußert oder entnommen werden.* Satz 2 ist bei einer Realteilung, bei der einzelne Wirtschaftsgüter übertragen werden, nicht anzuwenden, soweit die Wirtschaftsgüter unmittelbar oder mittelbar auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse übertragen werden; in diesem Fall ist bei der Übertragung der gemeine Wert anzusetzen.“
6. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Eigenkapital im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird“ durch die Wörter „Beiträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Werden im Zuge der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns der Mitunternehmerschaft die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist; der übernehmende Mitunternehmer ist an diese Werte gebunden. Satz 2 ist bei einer Realteilung, bei der einzelne Wirtschaftsgüter übertragen werden, nicht anzuwenden, soweit die Wirtschaftsgüter unmittelbar oder mittelbar auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse übertragen werden; in diesem Fall ist bei der Übertragung der gemeine Wert anzusetzen.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „wesentlich“ durch die Wörter „im Sinne von Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) die entgeltlich erworben worden sind und nicht innerhalb der gesamten letzten fünf Jahre zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehört haben. Dies gilt nicht für innerhalb der letzten fünf Jahre erworbene Anteile, deren Erwerb zur Begründung einer Beteiligung des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geführt hat oder die nach Begründung der Beteiligung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erworben worden sind.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Eigenkapital im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuer-

Entwurf

7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer Körperschaft stammen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gelten.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. *Liquidationsraten*, die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt für Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen und die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes gelten“

c) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, die Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 wirtschaftlich vergleichbar sind, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“

10. a) Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zu mit Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 wirtschaftlich vergleichbaren Einnahmen führen; Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

b) der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, sowie der Gewinn im Sinne des § 21 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird“ durch die Wörter „Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden“ ersetzt.

7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. **Bezüge, die nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen** und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt für Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen und die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes gelten.“

c) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„9. unverändert

10. a) unverändert

b) der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt **oder Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 260 000 Euro im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 25 000 Euro im Wirtschaftsjahr hat**, sowie der Gewinn im Sinne des § 21 Abs. 3 des Umwand-

Entwurf

ten, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden. Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

8. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2;“.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nr. 40 und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes vorzunehmen.“

9. § 44 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kapitalertragsteuer entsteht, auch soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen entfällt, die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorgenommen worden sind, im Zeitpunkt der Bilanzerstellung; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs; in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 am Tag nach der Beschlussfassung über die Verwendung und in den Fällen des § 21 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes am Tag nach der Veräußerung.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schuldner der Kapitalerträge haftet für die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen und auf Veräußerungen im Sinne des § 21 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes entfällt.“

10. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um *Gewinnanteile* handelt, die der Gläubiger

Beschlüsse des 7. Ausschusses

lungsgesetzes. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden. Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

7a. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ die Wörter „einschließlich § 16“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ die Wörter „einschließlich § 16“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des § 11“ durch die Angabe „der §§ 10a und 11“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „von § 14“ durch die Angabe „der §§ 14,17 oder 18“ ersetzt.

8. unverändert

9. unverändert

10. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um **Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1**

Entwurf

von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.“

- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 gilt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a und 7b entsprechend.“

11. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach den Angaben des Gläubigers abhanden gekommen oder vernichtet ist. Die Ersatzbescheinigung muss als solche gekennzeichnet sein. Über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen hat der Aussteller Aufzeichnungen zu führen.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 6 und 7.

- c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) § 3 Nr. 41 ist erstmals auf Gewinnausschüttungen oder Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals anzuwenden, wenn auf die Ausschüttung oder auf die Gewinne aus der Veräußerung § 3 Nr. 40 Buchstabe a, b, c und d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anwendbar wäre.“

- b) Absatz 16a wird wie folgt gefasst:

„(16a) § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden. § 6 Abs. 5 Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Anteilsbegründungen und Anteils erhöhungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“

- c) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18a eingefügt:

„(18a) § 6b in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und 2 handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.“

- b) unverändert

11. unverändert

12. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 16a wird wie folgt gefasst:

„(16a) § 6 Abs. 5 Satz 3 **und 4** in der Fassung des **Artikels ... des** Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden. § 6 Abs. 5 Satz **5** in der Fassung des **Artikels ... des** Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Anteilsbegründungen und Anteils erhöhungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“

- c) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18a eingefügt:

„(18a) § 6b in der Fassung des **Artikels ... des** Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Entwurf

- d) Absatz 34 wird folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
- „§ 16 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erfolgen.“
- bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 16 Abs. 3 Satz 2 *bis* 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Realteilungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“
- e) Absatz 53 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) *zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)* sind auf Kapitalerträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Absatz 34 wird folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
- „§ 16 Abs. 1 in der Fassung des **Artikels ... des** Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erfolgen.“
- bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 16 Abs. 3 Satz 2 **und** 3 in der Fassung des **Artikels ... des** Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Realteilungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“
- e) **Absatz 36 wird wie folgt gefasst:**
- „(36) § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist **letztmals anzuwenden für Ausschüttungen, für die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nach § 34 Abs. 10a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) letztmals anzuwenden ist.** § 20 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und § 20 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] ist erstmals für Erträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt. § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind.“
- f) Absatz 53 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die §§ 43 bis 45c in der Fassung **des Artikels 1** des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), **dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812),** sind auf Kapitalerträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1999

Das Körperschaftsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

- a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen) § 29“.
- b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst: „Einlagen der Anteilseigner und Sonderausweis § 39“.
- c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst: „Umwandlung und Liquidation § 40“.
2. In § 5 Abs. 2 wird am Ende *der Nummer 2* der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. soweit § 34 Abs. 7, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“
3. In § 8a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nicht steuerpflichtig“ durch die Wörter „nicht im Rahmen einer Veranlagung erfasst“ ersetzt.
4. § 8b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, oder an einer Organ-gesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18, aus der Auflösung oder der Herabsetzung *ihres* Nennkapitals oder aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Werts sowie Gewinne im Sinne des § 21 Abs. 2 des Umwandlungssteuergesetzes außer Ansatz.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- „Ermittlung des Einkommens bei Organshaft § 15“.
- b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
- „Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen § 27“.
- c) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
- „Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital und Herabsetzung des Nennkapitals § 28“.
- d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitalveränderungen bei Umwandlungen § 29“.
- e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
- „Einlagen der Anteilseigner und Sonderausweis § 39“.
- f) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
- „Umwandlung und Liquidation § 40“.
2. In § 5 Abs. 2 **Nr. 2** wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. soweit § 34 Abs. 9, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“
3. unverändert
4. § 8b wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, oder an einer Organ-gesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18, aus der Auflösung oder der Herabsetzung **des** Nennkapitals oder aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Werts sowie Gewinne im Sinne des § 21 Abs. 2 des Umwandlungssteuergesetzes außer Ansatz.“

Entwurf

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht,
1. wenn der in Absatz 2 bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach der Einbringung stattfindet, oder
 2. soweit die Anteile nicht unmittelbar oder mittelbar auf einer Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes oder auf einer Einbringung durch einen nicht von Absatz 2 begünstigten Steuerpflichtigen innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist beruhen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für Ausgaben, die mit Bezügen im Sinne des Absatzes 1 *oder mit Betriebsvermögensmehrungen im Sinne des Absatzes 2*, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht. Absatz 3 bleibt unberührt. Von den Bezügen im Sinne des Absatzes 1 aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5 vom Hundert als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.“
- e) Absatz 6 *Satz 1* wird wie folgt gefasst:
- „Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die dort genannten Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Gewinnanteils aus einer Mitunternehmerschaft zugerechnet werden, sowie für Gewinne und Verluste, soweit sie bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils auf Anteile im Sinne des Absatzes 2 entfallen.“
5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufgelöst oder ins Ausland verlegt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das Vermögen der Be-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 genannten Anteil entstehen, sind bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht,

1. wenn der in Absatz 2 bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach der Einbringung stattfindet, oder
2. soweit die Anteile nicht unmittelbar oder mittelbar auf einer Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes oder auf einer Einbringung durch einen nicht von Absatz 2 begünstigten Steuerpflichtigen innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist beruhen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Ausgaben, die mit Bezügen im Sinne des Absatzes 1, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht. Absatz 3 bleibt unberührt. Von den Bezügen im Sinne des Absatzes 1 aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5 vom Hundert als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die dort genannten Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Gewinnanteils aus einer Mitunternehmerschaft zugerechnet werden, sowie für Gewinne und Verluste, soweit sie bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils auf Anteile im Sinne des Absatzes 2 entfallen. **Die Absätze 1 bis 5 gelten für Bezüge und Gewinne, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts über andere juristische Personen des öffentlichen Rechts zufließen, über die sie mittelbar an der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist und bei denen die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erfasst werden, und damit in Zusammenhang stehende Gewinnminderungen entsprechend.“**

5. unverändert

Entwurf

triebsstätte als Ganzes auf einen anderen übertragen wird, es sei denn, die Übertragung erfolgt im Ausland zu Buchwerten durch einen Vorgang, der einer Verschmelzung auf eine andere Körperschaft im Sinne des § 2 des Umwandlungsgesetzes vergleichbar ist und das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geht nicht verloren. Unberührt bleiben die Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes.“

6. § 14 wird wie folgt *geändert*:

a) *Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:*

aa) *Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt, dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“.

bb) *In Nummer 2 werden die Wörter „und Sitz“ gestrichen.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 14 wird wie folgt **gefasst**:

„§ 14

Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft
auf Aktien als Organgesellschaft

(1) Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt, dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Der Organträger muss an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). Mittelbare Beteiligungen sind zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung an jeder vermittelnden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.**
2. **Der Organträger muss eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung im Inland oder eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung im Inland sein. An der Personengesellschaft dürfen nur Gesellschafter beteiligt sein, die mit dem auf sie entfallenden Teil des zuzurechnenden Einkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen. Sind ein oder mehrere Gesellschafter der Personengesellschaft beschränkt einkommensteuerpflichtig, so muss die Voraussetzung der Nummer 1 im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Das Gleiche gilt, wenn an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind, die ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.**
3. **Der Gewinnabführungsvertrag muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Er muss während seiner gesamten**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein negatives Einkommen der Organgesellschaft bleibt im Rahmen der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit es in einem ausländischen Staat im Rahmen einer der deutschen Besteuerung des Organträgers entsprechenden Besteuerung berücksichtigt wird.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,
2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,
3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind und
4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird.“

Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahres zurück.

4. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
5. Ein negatives Einkommen des Organträgers bleibt bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit es in einem ausländischen Staat im Rahmen einer der deutschen Besteuerung des Organträgers entsprechenden Besteuerung berücksichtigt wird.

(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Besondere Vorschriften zur Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften Folgendes:

1. Ein Verlustabzug im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes ist nicht zulässig.
2. *§ 8b Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschriften begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, sind die in Satz 1 genannten Vorschriften insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Enthält das Einkommen der Organgesellschaft Bezüge oder Gewinne im Sinne des § 8b Abs. 1 und 2, sind diese Bezüge und die damit zusammenhängenden Abzüge im Sinne des § 3c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers oder, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, bei der Ermittlung des Gewinns der Gesellschafter der Personengesellschaft zu berücksichtigen.“*

8. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „die Summe“ durch die Angabe „4/3“ ersetzt.

9. § 18 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verpflichtet sich eine Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an ein ausländisches gewerbliches Unternehmen, das im Inland eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung unterhält, abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus der inländischen Zweigniederlassung zuzurechnen, wenn

1. der Gewinnabführungsvertrag unter der Firma der Zweigniederlassung abgeschlossen ist und
2. die für die finanzielle Eingliederung erforderliche Beteiligung zum Betriebsvermögen der Zweigniederlassung gehört.“

10. In § 26 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Nicht *auf* das Nennkapital geleistete Einlagen

(1) Die Kapitalgesellschaft hat die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs auf einem besonderen Konto (steuerliches Einlagekonto) auszuweisen. Das steuerliche Einlagekonto ist ausgehend von dem Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Leistungen der Kapitalgesellschaft mindern das steuer-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ermittlung des Einkommens **bei Organshaft**

Bei der Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften Folgendes:

1. Ein Verlustabzug im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes ist **bei der Organgesellschaft** nicht zulässig.
2. **§ 8b Abs. 1 bis 6 sind bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Bezüge, Gewinne oder Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes oder mit solchen Beträgen zusammenhängende Ausgaben im Sinne des § 3c des Einkommensteuergesetzes enthalten, sind § 8b dieses Gesetzes sowie die § 3 Nr. 40 und § 3c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden.“**

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Nicht **in** das Nennkapital geleistete Einlagen

(1) Die **unbeschränkt steuerpflichtige** Kapitalgesellschaft hat die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs auf einem besonderen Konto (steuerliches Einlagekonto) auszuweisen. Das steuerliche Einlagekonto ist ausgehend von dem Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Leistungen der Kapi-

Entwurf

liche Einlagekonto nur, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten *Unterschiedsbetrag zwischen dem* um das gezeichnete Kapital geminderten in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital *und dem* Bestand des steuerlichen Einlagekontos übersteigt. Ist für die Leistung der Kapitalgesellschaft die Minderung des Einlagekontos bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.

(2) Der unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos wird gesondert festgestellt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Kapitalgesellschaften haben auf den Schluss jedes Wirtschaftsjahrs Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Die Erklärungen sind von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Erbringt eine Kapitalgesellschaft für eigene Rechnung Leistungen, die als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen sind, so ist sie verpflichtet, ihren Anteilseignern die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen, soweit das steuerliche Einlagekonto gemindert wurde,
3. den Zahlungstag.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt.

(4) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Leistung einer Kapitalgesellschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Kapitalgesellschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Institut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muss ferner hervorgehen, für welche Kapitalgesellschaft die Leistung erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn anstelle eines inländischen Kreditinstituts eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Leistung erbringt.

(5) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 3 und 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländi-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

talgesellschaft **mit Ausnahme der Rückzahlung von Nennkapital im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2** mindern das steuerliche Einlagekonto nur, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten **ausschüttbaren Gewinn** übersteigt. **Als ausschüttbarer Gewinn gilt das** um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital **abzüglich des** Bestands des steuerlichen Einlagekontos. Ist für die Leistung der Kapitalgesellschaft die Minderung des Einlagekontos bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.

(2) unverändert

(3) Erbringt eine Kapitalgesellschaft für eigene Rechnung Leistungen, die **nach Absatz 1 Satz 3** als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen sind, so ist sie verpflichtet, ihren Anteilseignern die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen, soweit das steuerliche Einlagekonto gemindert wurde,
3. den Zahlungstag.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

sche Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen auszustellen, so haftet die Kapitalgesellschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht.

(6) *Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Bestand des steuerlichen Einlagekontos dem steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen.*

(7) *Geht Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Betrag des steuerlichen Einlagekontos der übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindert sich das steuerliche Einlagekonto der übertragenden Kapitalgesellschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.*

(8) *In den Fällen des § 14 Nr. 4 sind die aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen eingestellten Beträge bei der Organgesellschaft auf dem steuerlichen Einlagekonto zu erfassen. Werden diese Rücklagen aufgelöst, mindert der Auflösungsbetrag das steuerliche Einlagekonto.*

(9) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für andere Körperschaften und Personenvereinigungen, die Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes gewähren können.“

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital

(1) Wird das Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gilt der *auf dem* steuerlichen Einlagekonto *nach § 27 ausgewiesene Betrag* als vor den sonstigen Rücklagen umgewandelt. Enthält das Nennkapital auch Beträge, die ihm durch Umwandlung von sonstigen Rücklagen mit Ausnahme von aus Einlagen der Anteilseigner stammenden Beträgen zugeführt

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) **Minderabführungen erhöhen und Mehrabführungen mindern das Einlagekonto einer Organgesellschaft. Eine Minderabführung liegt insbesondere vor, wenn Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen eingestellt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 4). Die Auflösung dieser Rücklagen führt zu einer Mehrabführung. Satz 1 gilt für andere Minderabführungen und Mehrabführungen entsprechend.**

(7) **entfällt**

(8) **entfällt**

(7) **unverändert**

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital
und Herabsetzung des Nennkapitals

(1) Wird das Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gilt der **positive Bestand des** steuerlichen Einlagekontos als vor den sonstigen Rücklagen umgewandelt. **Maßgeblich ist dabei der sich vor Anwendung des Satzes 1 ergebende Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des Wirtschaftsjahrs der Rücklagenumwandlung.**

Entwurf

worden sind, so sind diese Teile des Nennkapitals getrennt auszuweisen und gesondert festzustellen (Sonderausweis). § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Herabsetzung des Nennkapitals oder der Auflösung der Körperschaft wird zunächst der Sonderausweis gemindert; ein übersteigender Betrag ist dem steuerlichen Einlagekonto gutzuschreiben. Die Rückzahlung des Nennkapitals gilt, soweit der Sonderausweis *gemindert wird*, als Gewinnausschüttung, die beim Anteilseigner zu Bezügen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes führt.

(3) *Spätere Einlagen sind zunächst mit dem Sonderausweis zu verrechnen; nur der den Sonderausweis übersteigende Betrag ist dem Einlagekonto gutzuschreiben. Im Fall der Verschmelzung, Aufspaltung oder Abspaltung gilt § 27 Abs. 6 und 7 entsprechend.*

13. § 29 wird *aufgehoben*.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Enthält das Nennkapital auch Beträge, die ihm durch Umwandlung von sonstigen Rücklagen mit Ausnahme von aus Einlagen der Anteilseigner stammenden Beträgen zugeführt worden sind, so sind diese Teile des Nennkapitals getrennt auszuweisen und gesondert festzustellen (Sonderausweis). § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Herabsetzung des Nennkapitals oder der Auflösung der Körperschaft wird zunächst der Sonderausweis **zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs** gemindert; ein übersteigender Betrag ist dem steuerlichen Einlagekonto gutzuschreiben, **soweit die Einlage in das Nennkapital geleistet ist**. Die Rückzahlung des Nennkapitals gilt, soweit der Sonderausweis **zu mindern ist**, als Gewinnausschüttung, die beim Anteilseigner zu Bezügen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes führt; **ein übersteigender Betrag ist vom Bestand des steuerlichen Einlagekontos abzuziehen**.

(3) **Ein Sonderausweis zum Schluss des Wirtschaftsjahrs vermindert sich um den positiven Bestand des steuerlichen Einlagekontos zu diesem Stichtag; der Bestand des steuerlichen Einlagekontos vermindert sich entsprechend.**

13. § 29 wird **wie folgt gefasst**:

„§ 29

Kapitalveränderungen bei Umwandlungen

(1) **In Umwandlungsfällen im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes gilt das Nennkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft als in vollem Umfang nach § 28 Abs. 2 Satz 1 herabgesetzt.**

(2) **Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Bestand des steuerlichen Einlagekontos dem steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen. Eine Hinzurechnung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach Satz 1 unterbleibt im Verhältnis des Anteils des Übernehmers an dem übertragenden Rechtsträger. Der Bestand des Einlagekontos des Übernehmers mindert sich anteilig im Verhältnis des Anteils des übertragenden Rechtsträgers am Übernehmer.**

(3) **Geht Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Für die Entwicklung des steuerlichen Einlagekontos des Übernehmers gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Soweit das Vermögen durch Abspaltung auf eine Personengesellschaft übergeht, mindert sich das steuerliche Einlagekonto der übertragenden Kapitalgesellschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.

(4) Nach Anwendung der Absätze 2 und 3 ist für die Anpassung des Nennkapitals der umwandlungsbeteiligten Kapitalgesellschaften § 28 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für andere Körperschaften und Personenvereinigungen, die Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes gewähren können.“

14. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,

1. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann oder
2. soweit § 34 Abs. 7, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 44 und 45“ durch die Angabe „§§ 27 und 37“ ersetzt und die Wörter „sowie die Vordrucke für die Erklärung für die in § 47 vorgeschriebene gesonderte Feststellung“ gestrichen.

16. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Schlussvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 35 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

(2) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden, wenn das erste im Veranlagungszeitraum 2001 endende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Januar 2001 beginnt

14. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,

1. unverändert

2. soweit § 34 Abs. 9, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“

15. unverändert

16. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Schlussvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(2a) § 5 Abs. 2, § 8a Abs. 1, §§ 8b, 15, 16 und 18, § 26 Abs. 6, §§ 27 und 28, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, §§ 35, 36, 37, 38 und 39 sowie § 40 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, für den erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anzuwenden ist. § 29 wird mit Wirkung ab diesem Veranlagungszeitraum *gestrichen*.

(3) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Abs. 4 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) geändert worden ist*, bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.

(4) § 8b ist erstmals anzuwenden für

1. Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), geändert worden ist*, nicht mehr anzuwenden ist;
2. Gewinne und Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 2 und 3 nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, das dem letzten Wirtschaftsjahr folgt, das in dem Veranlagungszeitraum endet, in dem das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, letztmals anzuwenden ist.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2a) § 5 Abs. 2, § 8a Abs. 1, **die** §§ 8b, 15, 16 und 18, § 26 Abs. 6, **die** §§ 27, 28 und **29**, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, §§ 35, 36, 37, 38 und 39 sowie § 40 Abs. 3 in der Fassung **des Artikels 2** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]** sind, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, für den erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anzuwenden ist. § 29 **in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)** wird mit Wirkung ab diesem Veranlagungszeitraum **nicht mehr angewendet**.

(3) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Abs. 4 in der Fassung **des** Artikels 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.

(4) § 8b ist erstmals anzuwenden für

1. Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), nicht mehr anzuwenden ist;
2. Gewinne und Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 2 und 3 nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, das dem letzten Wirtschaftsjahr folgt, das in dem Veranlagungszeitraum endet, in dem das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) letztmals anzuwenden ist.

Entwurf

Bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ist § 8b in der Fassung *der Bekanntmachung des Körperschaftsteuergesetzes vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, weiter anzuwenden. Bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15. August 2001 [Tag der Beschlussfassung durch das Kabinett] enden, gilt Folgendes:

§ 8b Abs. 2 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)*, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass über Satz 2 der Vorschrift hinausgehend auch Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, soweit die Anteile von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) erworben worden sind. Die Wertminderung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Abs. 2 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)* im Zeitpunkt der Wertminderung nicht oder nicht mehr erfüllen, ist in Höhe des Teils der Anschaffungskosten der Anteile nicht zu berücksichtigen, der bei der Veräußerung der Anteile durch einen früheren Anteilseigner nach § 8b Abs. 2 Satz 1 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)*, oder nach § 8b Abs. 2 Satz 1 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 1850)*, bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz geblieben ist. Die Wertminderung von Anteilen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften ist nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf eine Wertminderung im Sinne der Sätze 4 und 5 von Anteilen an nachgeordneten Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist.

(5) § 12 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Vermögensübertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden.

(6) § 14 Abs. 1 ist auch in früheren Veranlagungszeiträumen anzuwenden. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden:

1. für den Veranlagungszeitraum 2000 und frühere Veranlagungszeiträume in folgender Fassung:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ist § 8b in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) weiter anzuwenden. Bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15. August 2001 [Tag der Beschlussfassung durch das Kabinett] enden, gilt Folgendes:

§ 8b Abs. 2 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass über Satz 2 der Vorschrift hinausgehend auch Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, soweit die Anteile von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) erworben worden sind. Die Wertminderung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Abs. 2 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) im Zeitpunkt der Wertminderung nicht oder nicht mehr erfüllen, ist in Höhe des Teils der Anschaffungskosten der Anteile nicht zu berücksichtigen, der bei der Veräußerung der Anteile durch einen früheren Anteilseigner nach § 8b Abs. 2 Satz 1 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), oder nach § 8b Abs. 2 Satz 1 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 1850), bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz geblieben ist. Die Wertminderung von Anteilen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften ist nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf eine Wertminderung im Sinne der Sätze 4 und 5 von Anteilen an nachgeordneten Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist.

§ 8b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 letzter Halbsatz in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 15. August 2001 [Tag der Beschlussfassung durch das Kabinett] erfolgen.

(5) § 12 Abs. 2 in der Fassung **des Artikels 2** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]** ist erstmals auf Vermögensübertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden.

(6) **§ 14 ist anzuwenden:**

1. für den Veranlagungszeitraum 2000 und frühere Veranlagungszeiträume in folgender Fassung:

„(1) Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ih-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ren ganzen Gewinn an ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt, dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Organträger muss an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen und unmittelbar in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). Eine mittelbare Beteiligung genügt, wenn jede der Beteiligungen, auf denen die mittelbare Beteiligung beruht, die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.
2. Die Organgesellschaft muss von dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitpunkt an ununterbrochen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Die organisatorische Eingliederung ist stets gegeben, wenn die Organgesellschaft durch einen Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Leitung ihres Unternehmens dem Unternehmen des Organträgers unterstellt oder wenn die Organgesellschaft eine nach den Vorschriften der §§ 319 bis 327 des Aktiengesetzes eingegliederte Gesellschaft ist. Der Beherrschungsvertrag muss zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das die organisatorische Eingliederung auf Grund des Vertrags erstmals bestehen soll, abgeschlossen sein und durchgeführt werden und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden.
3. Der Organträger muss eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland oder eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sein. An der Personengesellschaft dürfen nur Gesellschafter beteiligt sein, die mit dem auf sie entfallenden Teil des zuzurechnenden Einkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen. Sind ein oder mehrere Gesellschafter der Personengesellschaft beschränkt einkommensteuerpflichtig, so muss die Voraussetzung der Nummer 1 im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Das Gleiche gilt, wenn an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften, Personenvereini-

Entwurf

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,
2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,
3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind,
4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gungen oder Vermögensmassen beteiligt sind, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.

4. **Der Gewinnabführungsvertrag muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Er muss während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück.**
5. **Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.**

(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. die Organgesellschaft jedes der gewerblichen Unternehmen der Gesellschafter der Personengesellschaft nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), wirtschaftlich fördert oder ergänzt.“
2. ab dem Veranlagungszeitraum 2003 in folgender Fassung:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen ab 2003: mindestens 25 v. H. beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,
2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,
3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind und
4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird.“

(7) § 21b Satz 3 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Eine Rücklage, die am Schluss des letzten vor dem 1.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. die Organgesellschaft jedes der gewerblichen Unternehmen der Gesellschafter der Personengesellschaft nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), wirtschaftlich fördert oder ergänzt.“
2. ab dem Veranlagungszeitraum 2001 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]

§ 14 Abs. 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2003 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen ab 2003: mindestens 25 **vom Hundert** beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**

(7) § 15 Nr. 2 ist bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden, wenn die Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) vorzunehmen ist.

(8) unverändert

Entwurf

Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet ist, ist in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(8) Die Vorschriften des Vierten Teils *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, *das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, sind letztmals anzuwenden

1. für Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem ersten Wirtschaftsjahr erfolgen, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist;
2. für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem Wirtschaftsjahr erfolgen, das dem in Nummer 1 genannten Wirtschaftsjahr vorangeht.

Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821)*, *das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist*, gehören, beträgt die Körperschaftsteuer 45 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821)*, *das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist*, zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821)*, *das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist*, für die der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, *das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, als verwendet gilt. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, *das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, gilt entsprechend. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 45 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(9) Die Vorschriften des Vierten Teils in der Fassung **des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)** sind letztmals anzuwenden

1. unverändert

2. unverändert

Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung **des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)**, **dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812)**, gehören, beträgt die Körperschaftsteuer 45 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung **des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)**, **dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812)**, zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung **des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)**, **dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812)**, für die der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 in der Fassung **des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)** als verwendet gilt. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 in der Fassung **des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034)** gilt entsprechend. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 45 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung **des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)**, **dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I**

Entwurf

Einkommensteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist*, zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist*, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens abzüglich des nach den Sätzen 2 bis 4 besteuerten Einkommens. Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(9) § 28 Abs. 4 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst der in § 54 Abs. 11 Satz 1 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, genannte Teilbetrag als verwendet gegolten hat. Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach §§ 44 oder 45 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, Eigenkapital im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert, wenn später eine höhere Leistung gegen den Teilbetrag nach § 54 Abs. 11 Satz 1 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist*, verrechnet werden könnte.

(10) Auf Liquidationen, deren Besteuerungszeitraum im Jahr 2001 endet, ist erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), *das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist*, anzuwenden. Bei Liquidationen, die über den 31. Dezember 2000 hinaus fort dauern, endet der Besteuerungszeitraum nach § 11 auf Antrag der Körperschaft oder Personenvereinigung, der bis zum 30. Juni 2002 zu stellen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2000. Auf diesen Zeitpunkt ist ein steuerlicher Zwischenabschluss zu fertigen. Für den danach beginn-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

S. 1812), zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung **des Artikels 1** des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), **dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812)**, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung **des Artikels 4** des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens abzüglich des nach den Sätzen 2 bis 4 besteuerten Einkommens. Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(10) § 28 Abs. 4 in der Fassung **des Artikels 4** des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst der in § 54 Abs. 11 Satz 1 in der Fassung **des Artikels 4** des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) genannte Teilbetrag als verwendet gegolten hat. Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach §§ 44 oder 45 in der Fassung **des Artikels 4** des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) Eigenkapital im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 in der Fassung **des Artikels 4** des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert, wenn später eine höhere Leistung gegen den Teilbetrag nach § 54 Abs. 11 Satz 1 in der Fassung **des Artikels 4** des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verrechnet werden könnte.

(11) Auf Liquidationen, deren Besteuerungszeitraum im Jahr 2001 endet, ist erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), anzuwenden. Bei Liquidationen, die über den 31. Dezember 2000 hinaus fort dauern, endet der Besteuerungszeitraum nach § 11 auf Antrag der Körperschaft oder Personenvereinigung, der bis zum 30. Juni 2002 zu stellen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2000. Auf diesen Zeitpunkt ist ein steuerlicher Zwischenabschluss zu fertigen. Für den danach beginnenden Besteuerungszeitraum ist Satz 1 anzuwenden. **In den Fällen**

Entwurf

nenden Besteuerungszeitraum ist Satz 1 anzuwenden.“

17. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Sondervorschriften für Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Soweit ein Verlust einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die am 31. Dezember 1990 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahr 1990 keine Geschäftsleitung und keinen Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Körperschaftsteuergesetzes hatte, aus dem Veranlagungszeitraum 1990 auf das Einkommen eines Veranlagungszeitraums für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist oder eines nachfolgenden Veranlagungszeitraumes vorgetragen wird, ist das steuerliche Einlagekonto zu erhöhen.“

18. In § 36 werden die Absätze 4 bis 6 wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), nach Anwendung der Absätze 2 und 3 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), nach Anwendung der Absätze 2 und 3 nicht negativ, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817)*, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Satzes 2 gelten Liquidationsraten, andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem am 31. Dezember 2000 endenden Besteuerungszeitraum gezahlt worden sind, als sonstige Leistungen im Sinne des Absatzes 9 Nr. 2 und des § 36 Abs. 2 Satz 1.“

17. unverändert

18. In § 36 werden die Absätze 4 bis 6 wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), nach Anwendung der Absätze 2 und 3 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), nach Anwendung der Absätze 2 und 3 nicht negativ, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.

Entwurf

S. 1034), ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.

(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander zu verrechnen. Ein sich danach ergebender Negativbetrag mindert vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erhält eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ... geändert worden ist, gehören, Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 bei der Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben, und die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich bei ihr die Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben um den Betrag der Minderung der Körperschaftsteuer bei der leistenden Körperschaft. Satz 1 gilt auch, wenn der Körperschaft oder Personenvereinigung die entsprechenden Bezüge einer Organgesellschaft zugerechnet werden, weil sie entweder Organträger ist, oder an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die Organträger ist. Im Fall des § 4 des Umwandlungssteuergesetzes sind Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die leistende Körperschaft hat der Empfängerin die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe des in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrags,
3. den Zahlungstag.

§ 27 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Sätze 1 bis 4 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander zu verrechnen. Ein sich danach ergebender Negativbetrag mindert vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erhält eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] gehören, Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 bei der Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben, und die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich bei ihr die Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben um den Betrag der Minderung der Körperschaftsteuer bei der leistenden Körperschaft. Satz 1 gilt auch, wenn der Körperschaft oder Personenvereinigung die entsprechenden Bezüge einer Organgesellschaft zugerechnet werden, weil sie entweder Organträger ist, oder an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die Organträger ist. Im Fall des § 4 des Umwandlungssteuergesetzes sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die leistende Körperschaft hat der Empfängerin die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 27 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Sätze 1 bis 4 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist.“

Entwurf

20. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Körperschaftsteuererhöhung

(1) Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Abs. 7 aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Betrag verringert sich jeweils, soweit er als für Leistungen verwendet gilt. Er gilt als für Leistungen verwendet, soweit die Summe der Leistungen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den *auf den* Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs *ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital einerseits und der Summe des Bestands des steuerlichen Einlagekontos zuzüglich des Bestands im Sinne des Satzes 1 andererseits übersteigt*.

(2) Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Leistungen erfolgen, erhöht sich um 3/7 des Betrags der Leistungen, für die ein Teilbetrag aus dem Endbetrag im Sinne des Absatzes 1 als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuererhöhung mindert den Endbetrag im Sinne des Absatzes 1 bis zu dessen Verbrauch. Satz 1 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, indem das 15. Wirtschaftsjahr endet, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, auf dessen Schluss nach § 37 Abs. 1 Körperschaftsteuerguthaben ermittelt werden.

(3) Die Körperschaftsteuer wird nicht erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft Leistungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden Körperschaft seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das gilt nicht, soweit die Leistung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.“

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt fasst:

„§ 39

Einlagen der Anteilseigner und Sonderausweis“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 *des Körperschaftsteuergesetzes* in der Fassung *der Bekannt-*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

20. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Körperschaftsteuererhöhung

(1) Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Abs. 7 aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 **in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000** des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Betrag verringert sich jeweils, soweit er als für Leistungen verwendet gilt. Er gilt als für Leistungen verwendet, soweit die Summe der Leistungen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den **um den Bestand des Satzes 1 verminderten ausschüttbaren Gewinn (§ 27) übersteigt. Maßgeblich sind die Bestände zum** Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs.

(2) unverändert

(3) unverändert

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung **des Artikels 4** des Gesetzes vom 14. Juli 2000

Entwurf

machung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, zuletzt festgestellte Betrag, gemindert um die Gewinnausschüttungen sowie anderen Ausschüttungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1, wird als Anfangsbestand in die Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 einbezogen.“

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Umwandlung und Liquidation“.

b) *In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „verwendbares Eigenkapital“ durch die Wörter „das um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital zuzüglich des Sonderausweises im Sinne des § 28“ ersetzt.*

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird das Vermögen einer Körperschaft oder Personvereinigung im Rahmen einer Liquidation im Sinne des § 11 verteilt, so mindert oder erhöht sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach den §§ 37 und 38 ergeben würde, wenn das verteilte Vermögen als im Zeitpunkt der Verteilung für eine Ausschüttung verwendet gelten würde. Das gilt auch insoweit, als das Vermögen bereits vor Schluss der Liquidation verteilt wird. Die Minderung bzw. Erhöhung der Körperschaftsteuer ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Liquidation bzw. der jeweilige Besteuerungszeitraum endet. Eine Minderung oder Erhöhung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2017 vorzunehmen. Bei Liquidationen, die über den 31. Dezember 2017 hinaus fort dauern, endet der Besteuerungszeitraum nach § 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Auf diesen Zeitpunkt ist ein steuerlicher Zwischenabschluss zu fertigen.“

Artikel 3

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz *in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...)*, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(BGBl. I S. 1034), zuletzt festgestellte Betrag, wird als Anfangsbestand in die Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 einbezogen.“

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Geht das Vermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, so mindert oder erhöht sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach § 37 und § 38 ergeben würde, wenn das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital abzüglich des Betrags, der nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 dem steuerlichen Einlagekonto gutzuschreiben ist, als im Zeitpunkt des Vermögensübergangs für eine Ausschüttung verwendet gelten würde.“

c) unverändert

Artikel 3

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ermittlung der Einkünfte bei Anteilseignern,
die nicht im Sinne des § 17 des
Einkommensteuergesetzes beteiligt sind

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, und handelt es sich nicht um Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so sind ihm der Teil des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals abzüglich des *gezeichneten Kapitals und abzüglich des anteiligen steuerlichen Einlagekontos* im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes *und zuzüglich des Sonderausweises im Sinne des § 28 des Körperschaftsteuergesetzes* in dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft als Bezüge aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 *und 2* des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. Für Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gilt Satz 1 entsprechend.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind § 17 Abs. 3, § 22 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Entsprechende Anwendung von Vorschriften
beim Vermögensübergang auf eine
natürliche Person

(1) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Betriebsvermögen einer natürlichen Person, so sind die §§ 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Privatvermögen einer natürlichen Person, so sind § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1, § 7 und § 8 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Körperschaftsteuerminderung und
Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuerschuld der übertragenden Körperschaft mindert oder erhöht sich *in dem Veranlagungszeitraum der Umwandlung* um den Betrag, der sich nach den §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben würde, wenn das um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital *zuzüglich des Sonderausweises im Sinne des § 28* als am Übertragungstichtag für eine Ausschüttung verwendet gelten würde.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ermittlung der Einkünfte bei Anteilseignern,
die nicht im Sinne des § 17 des
Einkommensteuergesetzes beteiligt sind

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, und handelt es sich nicht um Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so sind ihm der Teil des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals abzüglich des **Bestands** des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes, **der sich nach Anwendung des § 29 Abs. 1** des Körperschaftsteuergesetzes **ergibt**, in dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft als Bezüge aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. Für Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gilt Satz 1 entsprechend.“

2. unverändert

3. unverändert

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Körperschaftsteuerminderung und
Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuerschuld der übertragenden Körperschaft mindert oder erhöht sich **für den Veranlagungszeitraum** der Umwandlung um den Betrag, der sich nach den §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben würde, wenn das um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital **abzüglich des Betrags, der nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes dem steuerlichen Einlagekonto gutzuschreiben ist**, als am Übertragungstichtag für eine Ausschüttung verwendet gelten würde.“

Entwurf

5. In § 12 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Der Vermögensübergang in den nicht steuerpflichtigen oder steuerbefreiten Bereich der übernehmenden Körperschaft gilt als Bezug im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.“
6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 sind bei der Einbringung von Teilen eines Mitunternehmeranteils nicht anzuwenden.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In § 12 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „**Im Falle des Vermögensübergangs** in den nicht steuerpflichtigen oder steuerbefreiten Bereich der übernehmenden Körperschaft gilt **das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital abzüglich des Bestand des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes, der sich nach Anwendung des § 29 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ergibt**, als Bezug im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.“
6. unverändert
- 6a. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne der Sätze 1 und 2 beruhende Teil des Gewerbesteuer-Messbetrags ist bei der Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 35 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen.“
7. § 20 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn sind § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nur anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die eingebrachte Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes mit dem Teilwert ansetzt. In diesen Fällen sind § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes für die Einbringung von Betriebsvermögen und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für die Einbringung einer Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes nur anzuwenden, soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist. Die Sätze 1 und 2 sind bei der Einbringung von Teilen eines Mitunternehmeranteils nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 jedoch nicht, wenn eine im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft eingebracht wird, die nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfasst.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird“ durch die Wörter „Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden“ ersetzt.

Entwurf

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als in einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft entstanden,
2. von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt der Veräußerungsgewinn als in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser Körperschaft entstanden.“

9. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 2 ist bei der Einbringung von Teilen eines Mitunternehmeranteils nicht anzuwenden.“

10. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die eingebrachten Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung unmittelbar oder mittelbar veräußert oder auf einen Dritten übertragen werden, es sei denn der Steuerpflichtige weist nach, dass die erhaltenen Anteile Gegenstand einer weiteren Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die § 23 Abs. 4 entsprechen.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach den Wörtern „bezeichneten Wirtschaftsjahr“ die Wörter „oder später“ eingefügt.

b) In Absatz 4c wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 5 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden. § 21 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf die Veräußerung von Beteiligungen anzuwenden, auf die § 8b Abs. 2 in der Fassung des Körperschaftsteuergesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, anzuwenden ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

9. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird; in diesen Fällen sind § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 ist bei der Einbringung von Teilen eines Mitunternehmeranteils nicht anzuwenden.“

10. unverändert

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 4c werden folgende Sätze angefügt:

„§ 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] sind erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden. Auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2000, aber vor dem 1. Januar 2002 sind § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes für die Einbringung von Betriebsvermögen und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für die Einbringung einer Beteiligung im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes auch anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen oder die eingebrachte Beteiligung nicht mit dem Teilwert

Entwurf

- c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) § 24 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.

(8) § 7, § 8 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 13 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, auf die dieses Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist. § 12 Abs. 5 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf einen Vermögensübergang anzuwenden, der nach dem 15. August 2001 [Kabinettsbeschluss] erfolgt. § 26 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen oder Übertragungen anzuwenden, die nach dem 15. August 2001 [Kabinettsbeschluss] erfolgen.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ansetzt, der Einbringende eine natürliche Person ist und soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe b und c in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist. § 21 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]** ist auf die Veräußerung von Beteiligungen anzuwenden, auf die § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung **des Artikels 3 des Gesetzes** vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt geändert wurde durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]**, anzuwenden ist.“

- c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) § 24 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]** ist erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden. **§ 24 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] ist erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.**

(8) § 7, § 8 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 13 Abs. 1 in der Fassung **des Artikels 3** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]** sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, auf die dieses Gesetz in der Fassung **des Artikels 5** des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist. § 12 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung **des Artikels 3** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]** ist erstmals auf einen Vermögensübergang anzuwenden, der nach dem 15. August 2001 [Kabinettsbeschluss] erfolgt. § 26 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung **des Artikels 3** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes]** ist erstmals auf Veräußerungen oder Übertragungen anzuwenden, die nach dem 15. August 2001 [Kabinettsbeschluss] erfolgen.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist eine Kapitalgesellschaft

1. Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen finanziell im Sinne des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sowie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert,

so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne des Satzes 2 Nr. 2 im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht. Eine Organgesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt als Betriebsstätte der Personengesellschaft.“

2. In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zum Gewerbeertrag gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe

1. des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist,
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

soweit er nicht auf eine natürliche Person als Mitunternehmer entfällt.“

3. § 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ein Viertel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen;“.

4. § 9 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus Beteiligungen an Gesellschaften bezieht, an deren Nennkapital sie mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, wenn die Beteiligungen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlussstichtag bestehen und das Unternehmen nachweist, dass

1. diese Gesellschaften Geschäftsleitung und Sitz in demselben Staat wie die Tochtergesellschaft

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie als Betriebsstätte **des Organträgers. Im Fall des § 14 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist die Personengesellschaft Organträger.**“

2. In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zum Gewerbeertrag gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

soweit er nicht auf eine natürliche Person als **unmittelbar beteiligter** Mitunternehmer entfällt.“

3. **entfällt**

4. § 9 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus Beteiligungen an Gesellschaften bezieht, an deren Nennkapital sie mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, wenn die Beteiligungen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlussstichtag bestehen und das Unternehmen nachweist, dass

1. unverändert

Entwurf

haben und ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus den unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten beziehen oder

2. die Tochtergesellschaft die Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten hält und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus solchen Tätigkeiten bezieht,

wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen. Bezieht ein Unternehmen, das über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag des Unternehmens das Gleiche für den Teil der von ihm bezogenen Gewinne, der der nach seiner mittelbaren Beteiligung auf das Unternehmen entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Enkelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 2 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung des Satzes 2 setzt voraus, dass

1. die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Beteiligungen bezieht und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 **über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten** (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, **Nr. L 266 S. 20, Nr. L 270 S. 27, 1991 Nr. L 23 S. 35, 1997 Nr. L 16 S. 98**) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen. Bezieht ein Unternehmen, das über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag des Unternehmens das Gleiche für den Teil der von ihm bezogenen Gewinne, der der nach seiner mittelbaren Beteiligung auf das Unternehmen entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Enkelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 2 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung des Satzes 2 setzt voraus, dass

1. unverändert

Entwurf

2. die Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des Satzes 1 am Nennkapital der Enkelgesellschaft beteiligt ist.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, dass das Unternehmen alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 und 2 fallenden Beteiligungen bezieht,
2. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Enkelgesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Beteiligungen bezieht,
3. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen;“

5. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung *der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850), und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034),* erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 4 ist auch für Erhebungszeiträume vor dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.

(3) § 8 Nr. 7 des Gesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) und § 8 Nr. 7 Satz 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491) ist vor dem Erhebungszeitraum 2003 nicht anzuwenden, soweit die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, dass das Unternehmen alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. unverändert

2. unverändert

3. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen;“.

5. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

- (1) unverändert

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein **einziges** anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung **des** Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 ist auch für Erhebungszeiträume vor dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

- (3) **entfällt**

Entwurf

Miet- und Pachtzinsen auf Grund eines Vertrags gezahlt werden, der vor dem ... [Tag des Kabinettsbeschlusses] abgeschlossen worden ist, es sei denn, dass ein Betrieb oder Teilbetrieb vermietet oder verpachtet ist und der Betrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 125 000 Euro, übersteigt. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist nicht anzuwenden, soweit die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter von einem im Ausland betriebenen Gewerbebetrieb überlassen worden sind.“

Artikel 5

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz) vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an der Gesellschaft zu mindestens 1 vom Hundert beteiligt, sind diese Zwischeneinkünfte bei diesem Steuerpflichtigen in dem in Absatz 1 bestimmten Umfang steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen nicht erfüllt sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Satz 1 ist auch anzuwenden bei einer Beteiligung von weniger als 1 vom Hundert, wenn die ausländische Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Bruttoerträge erzielt, die Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrunde liegen.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die steuerrechtlichen Vorschriften des Auslandsinvestment-Gesetzes anzuwenden sind.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

01. § 6 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an der Gesellschaft zu mindestens 1 vom Hundert beteiligt, sind diese Zwischeneinkünfte bei diesem Steuerpflichtigen in dem in Absatz 1 bestimmten Umfang steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen nicht erfüllt sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 vom Hundert der **den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden** Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Satz 1 ist auch anzuwenden bei einer Beteiligung von weniger als 1 vom Hundert, wenn die ausländische Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Bruttoerträge erzielt, die Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrunde liegen, **es sei denn, dass mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.**“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die steuerrechtlichen Vorschriften des Auslandsinvestment-Gesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften,

9. der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in § 10 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen; das gilt entsprechend, soweit der Gewinn auf solche Wirtschaftsgüter einer Gesellschaft entfällt, an der die andere Gesellschaft beteiligt ist; Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an der anderen Gesellschaft sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Steuerpflichtige nachweist, dass sie auf Wirtschaftsgüter zurückzuführen sind, die Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 dienen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 vom Hundert unterliegen, ohne dass dies auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht, oder wenn die danach in Betracht zu ziehende Steuer nach dem Recht des betreffenden Staates um Steuern gemindert wird, die die Gesellschaft, von der die Einkünfte stammen, zu tragen hat.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Freigrenze bei gemischten Einkünften

Für die Anwendung des § 7 Abs. 1 sind Einkünfte, für die eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, außer Ansatz zu lassen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft betragen, vorausgesetzt, dass die bei einer Gesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkom-

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. unverändert

9. der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in § 10 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen; das gilt entsprechend, soweit der Gewinn auf solche Wirtschaftsgüter einer Gesellschaft entfällt, an der die andere Gesellschaft beteiligt ist; Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an der anderen Gesellschaft **sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals** sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Steuerpflichtige nachweist, dass sie auf Wirtschaftsgüter zurückzuführen sind, die Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 dienen.“

- b) unverändert

- c) unverändert

3. unverändert

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

mensteuergesetzes und gilt unmittelbar nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen. Gehören Anteile an der ausländischen Gesellschaft zu einem Betriebsvermögen, so gehört der Hinzurechnungsbetrag zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit und erhöht den nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn des Betriebs für das Wirtschaftsjahr, das nach dem Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft endet. Auf den Hinzurechnungsbetrag sind § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen“, die Wörter „die Vorschriften des § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind und die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge mehr als 10 vom Hundert der den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen oder die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark übersteigen. Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Einkünfte) oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sie aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aus der Finanzierung von ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften stammen, die in dem Wirtschaftsjahr, für das die ausländische Zwischengesellschaft diese Zwischeneinkünfte bezogen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten beziehen und zu demselben Konzern gehören wie die ausländische Zwischengesellschaft, ist

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen“ **und dem anschließenden Komma** die Wörter „die Vorschriften des § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ **und ein Komma** eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind und die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge mehr als 10 vom Hundert der den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen oder die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark übersteigen. Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Einkünfte) oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sie aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen **in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), in der jeweils geltenden Fassung.**“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aus der Finanzierung von ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften stammen, die in dem Wirtschaftsjahr, für das die ausländische Zwischengesellschaft diese Zwischeneinkünfte bezogen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten **oder aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 fallenden Einkünften** beziehen und zu demselben

Entwurf

Absatz 6 Satz 1 nur für den Teil des Hinzurechnungsbetrags anzuwenden, dem 60 vom Hundert dieser Zwischeneinkünfte zugrunde liegen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Veräußerungsgewinne“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) *Veräußert* die ausländische Gesellschaft Anteile an einer anderen ausländischen Gesellschaft, *so ist der Veräußerungsgewinn, für den* die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen, soweit die Einkünfte der anderen Gesellschaft aus Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 für das gleiche Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre als Hinzurechnungsbetrag (§ 10 Abs. 2) der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterlegen haben, keine Ausschüttung dieser Einkünfte erfolgte und der Steuerpflichtige dies nachweist.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die auf den Hinzurechnungsbetrag entfällt, die Steuern angerechnet, die nach § 10 Abs. 1 abziehbar sind. In diesem Fall ist der Hinzurechnungsbetrag um diese Steuern zu erhöhen.“

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine ausländische Gesellschaft allein oder zusammen mit unbeschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 7 an einer anderen ausländischen Gesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt, so sind für die Anwendung der §§ 7 bis 12 die Einkünfte der Untergesellschaft, die einer niedrigen Besteuerung unterlegen haben, der ausländischen Gesellschaft zu dem Teil, der auf ihre Beteiligung am Nennkapital der Untergesellschaft

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Konzern gehören wie die ausländische Zwischengesellschaft, ist Absatz 6 Satz 1 nur für den Teil des Hinzurechnungsbetrags anzuwenden, dem 60 vom Hundert dieser Zwischeneinkünfte zugrunde liegen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) **Gewinne, die** die ausländische Gesellschaft **aus der Veräußerung der** Anteile an einer anderen ausländischen Gesellschaft **sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals erzielt und für die** die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, **sind** vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen, soweit die Einkünfte der anderen Gesellschaft **oder einer dieser Gesellschaft nachgeordneten Gesellschaft** aus Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 für das gleiche Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre als Hinzurechnungsbetrag (§ 10 Abs. 2) der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterlegen haben, keine Ausschüttung dieser Einkünfte erfolgte und der Steuerpflichtige dies nachweist.“

c) unverändert

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) **Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die auf den Hinzurechnungsbetrag entfällt, die Steuern angerechnet, die nach § 10 Abs. 1 abziehbar sind. In diesem Fall ist der Hinzurechnungsbetrag um diese Steuern zu erhöhen.**“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) **Steuern von den nach § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes befreiten Gewinnausschüttungen werden auf Antrag im Veranlagungszeitraum des Anfalls der zugrunde liegenden Zwischeneinkünfte als Hinzurechnungsbetrag in entsprechender Anwendung des § 34c Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes angerechnet oder abgezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid für diesen Veranlagungszeitraum bereits bestandskräftig ist.**“

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

entfällt, zuzurechnen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass die Untergesellschaft diese Einkünfte aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 fallenden Tätigkeiten oder Gegenständen erzielt hat oder es sich um Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 handelt oder dass diese Einkünfte aus Tätigkeiten stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dienen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Untergesellschaft weitere ausländische Gesellschaften nachgeschaltet sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit einem Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte zugrunde liegen, die einer ausländischen Gesellschaft (Obergesellschaft) nach den Absätzen 1 und 3 zugerechnet worden sind, können die Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 10 Abs. 5 nur dann angewandt werden, wenn sie auch bei direkter Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Untergesellschaft, bei der diese Einkünfte entstanden sind, anzuwenden wären; § 10 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

9. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkünfte aus Finanzierungstätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 7 stammen, gilt Satz 1 nur für 60 vom Hundert dieser Einkünfte.“

10. § 21 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 5 und § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 und 3 für die Gewerbesteuer, für die der Teil des Hinzurechnungsbetrags, dem Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 3 zugrunde liegen, außer Ansatz bleibt, für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt. § 7 Abs. 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden

8a. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „der §§ 7 bis 14“ die Wörter „und § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

9. unverändert

10. § 21 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 5 und § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals anzuwenden

1. unverändert
2. unverändert

für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt. **§ 6 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf Veräußerungen im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes § 3 Nr. 40 Buchstabe c des Ein-**

Entwurf

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 15. August 2001 beginnt. § 12 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) sowie § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 2, 3, 6, 7, § 11, § 12 Abs. 1, § 14 und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden
1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), § 13 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) sind letztmals anzuwenden
1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das vor dem 1. Januar 2001 beginnt. § 11 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist auf Gewinnausschüttungen der Zwischengesellschaft oder auf Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an der Zwischengesellschaft nicht anzuwenden, wenn auf die Ausschüttungen oder auf die Gewinne aus der Veräußerung § 8b Abs. 1 oder 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) oder § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anwendbar ist.“

Artikel 6

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nr. 9 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

kommensteuergesetzes anzuwenden wäre. § 7 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden

1. unverändert
2. unverändert für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 15. August 2001 beginnt. § 12 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) sowie § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 2, 3, 6, 7, § 11, § 12 Abs. 1, § 14 und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden
1. unverändert
2. unverändert für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt. **§ 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden, wenn auf Gewinnausschüttungen § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anwendbar ist.** § 8 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), § 13 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) sind letztmals anzuwenden
1. unverändert
2. unverändert für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das vor dem 1. Januar 2001 beginnt. § 11 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist auf Gewinnausschüttungen der Zwischengesellschaft oder auf Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an der Zwischengesellschaft nicht anzuwenden, wenn auf die Ausschüttungen oder auf die Gewinne aus der Veräußerung § 8b Abs. 1 oder 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) oder § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anwendbar ist.“

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- „a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen sowie die in § 1 Abs. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes genannten Umsätze,“.

Artikel 7**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Dem § 1 Abs. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sind an einem Rechtsvorgang im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur solche Unternehmen beteiligt, zwischen denen schon zuvor ein Konzern entstanden war, gilt dies nicht als Erwerb eines Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes, falls das Grundstück nicht anschließend innerhalb von fünf Jahren zusammen mit dem grundbesitzenden Unternehmen aus dem Konzern ausscheidet.“

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf ausgeschüttete und nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendete inländische und ausländische Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 38b Abs. 5 sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und die §§ 8b Abs. 1 und 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.“

2. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 37 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend.“

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Einnahmen anzuwenden, die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer im Sinne des § 37 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geführt haben.“

Artikel 9**Änderung des Gesetzes zur Reform der
gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens**

Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapital-

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gedeckten Altersvorsorgevermögens vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt gefasst:

4. In § 34 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) § 21 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

(6b) § 21a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln

§ 8a Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Bekanntmachung von ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 5 und 6 sind letztmals auf die Rückzahlung von Nennkapital anzuwenden, wenn das Nennkapital in dem letzten Wirtschaftsjahr erhöht worden ist, in dem bei der Kapitalgesellschaft das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, anzuwenden ist, soweit dafür eine Rücklage als verwendet gilt, die aus Gewinnen eines vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs gebildet worden ist.“

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

In § 138 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt *auf* amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen:

1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland;
2. die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung;
3. den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens zehn vom Hundert oder mittelbar eine Beteiligung von 25 vom Hundert am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

In § 138 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt **nach** amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen:

1. unverändert
2. unverändert
3. den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens zehn vom Hundert oder mittelbar eine Beteiligung von **mindestens** 25 vom Hundert am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.“

(3) unverändert

Artikel 12**Artikel 12****Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes**

unverändert

Artikel 7 Nr. 8 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13**Artikel 13****Neufassung geänderter Gesetze**

unverändert

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 14**Artikel 14****Inkrafttreten**

unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 2 Nr. 16 tritt § 34 Abs. 4 am ... [Tag des Kabinettschlusses] in Kraft.

(3) Die Artikel 6, 7 und 11 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

